

Auszug aus der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) – veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen (aktuell: AM I 05/10.02.2023)

„§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) 1Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. 2Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten oder einzelnen Modulen begrenzt werden. 3Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. 4Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) 1Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. 2Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Professor*innen, auch nach gemeinsamer Berufung oder Beschäftigung auf einer Zeitprofessur,
- b) außerplanmäßige Professor*innen,
- c) Vertretungsprofessor*innen,
- d) Honorarprofessor*innen,
- e) Privatdozent*innen,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessor*innen sowie
- h) wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, akademische Rät*innen,
- i) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lektor*innen.

3Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist. 4Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. 5Zur prüfungsberechtigten Person können auch andere Personen als Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen bestellt werden, insbesondere auch Gastwissenschaftler*innen.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 1a NHG sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.“

Ausnahmsweise können auch Personen, die nicht in der Liste der prüfungsberechtigten Personen genannt sind, vorgeschlagen werden. Dazu müssen die Studierenden – abhängig von der Prüfer*innen-Konstellation – ggf. einen formlosen, begründeten Antrag bei der*dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtsmitarbeiter*in stellen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang persönlich.